

# Rechtssache C-392/09

## **Uszodaépítő kft gegen APEH Központi Hivatal Hatósági Főosztály**

(Vorabentscheidungsersuchen des  
Baranya Megyei Bíróság)

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Richtlinie 2006/112/EG — Recht auf  
Vorsteuerabzug — Neue nationale Regelung — Anforderungen an  
den Inhalt der Rechnung — Rückwirkende Anwendung — Verlust des  
Rechts auf Vorsteuerabzug“

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. September 2010 . . . . . I - 8793

### Leitsätze des Urteils

*Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern —  
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Vorsteuerabzug — Verfahren der Umkehrung  
der Steuerschuldnerschaft — Steuerpflichtiger, der die Mehrwertsteuer als Empfänger von  
Gegenständen oder Dienstleistungen schuldet — Recht zum Vorsteuerabzug  
(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 167, 168 und 178)*

Die Art. 167, 168 und 178 der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer rückwirkenden Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, die im Rahmen einer Regelung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für den Abzug der Mehrwertsteuer auf Bauarbeiten eine Berichtigung der Rechnungen für diese Umsätze und die Abgabe einer ergänzenden berichtigen Steuererklärung verlangt, auch wenn die betreffende Steuerbehörde über alle Angaben verfügt, die für die Feststellung, dass der Steuerpflichtige als Empfänger der fraglichen Leistungen die Mehrwertsteuer zu entrichten hat, und für die Überprüfung der Höhe der abzugsfähigen Steuer erforderlich sind.

Die Tatsache, dass der Steuerpflichtige sich für die Anwendung eines neuen statt eines alten nationalen Gesetzes über die Mehrwertsteuer entschieden hat, kann als solche sein Recht auf Vorsteuerabzug, das unmittelbar aus den Art. 167 und 168 der Richtlinie 2006/112 folgt, nicht beeinträchtigen. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität

erfordert außerdem, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt hat. Verfügt daher die Steuerverwaltung über die Angaben, die für die Feststellung erforderlich sind, dass der Steuerpflichtige als Empfänger der fraglichen Umsätze die Mehrwertsteuer schuldet, so stehen die Art. 167, 168 und 178 Buchst. f der Richtlinie 2006/112 einer Regelung entgegen, die hinsichtlich des Rechts des Steuerpflichtigen auf Abzug dieser Steuer zusätzliche Voraussetzungen festlegt, die die Ausübung dieses Rechts vereiteln können. Dies könnte der Fall sein, wenn die in Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 aufgestellten materiellen Voraussetzungen für die Erlangung des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt sind und die Steuerbehörde zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug verweigert, über alle Informationen verfügt, die für die Feststellung erforderlich sind, dass der Steuerpflichtige die Steuer zu entrichten hat.

(vgl. Randnrn. 36, 39-40, 42-43, 46 und Tenor)